

Jonas Menne¹

Kriminalprognostik in der Marktgesellschaft. Überlegungen zur Konjunktur von Prognoseinstrumenten

A. Kriminalprognostik – Historische Aspekte

Versuche einer Prognose zukünftigen Legalverhaltens haben in Kriminologie und Strafrecht im deutschsprachigen Raum eine lange Tradition. So entwickelten die Kriminalbiologen in den 1920er und 1930er Jahren – neben der von ihnen intensiv betriebenen Erforschung biologischer Ursachen kriminellen Verhaltens – Verfahren zur Begutachtung und Typisierung von Straftätern. Sogenannte kriminalbiologische Gutachten hatten sowohl im in den 1920er Jahren eingerichteten „Stufenstrafvollzug“ als auch in den Untersuchungs- und Sammelstellen des 1937 eingerichteten reichsweiten kriminalbiologischen Dienstes Konjunktur. Von den Gutachten hing nicht nur die Behandlung im Strafvollzug ab, sie dienten zudem der Gewinnung weiterer Erkenntnisse für die kriminalbiologische Forschung. Daneben erlangte die prognostische Typisierung auch in Strafprozessen Bedeutung – verlangten doch die mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933² eingeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung wie die Sicherungsverwahrung eine Prognose über die Gefährlichkeit des Täters bzw. seine Typisierung als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ (§ 42e GewohnheitsverbrecherG). In der Praxis wurde in der Folge bis in die Bereiche der Bagatellkriminalität immer wieder auf kriminalbiologische Gutachten zur Exploration der Täterpersönlichkeit rekurriert.³

Um einheitliche und praktikable Verfahren zu schaffen, konzipierten kriminologisch tätige Wissenschaftler Fragebögen und Prognosetafeln. So schuf der vor allem durch seine konstitutionsbiologische Typologie („Körperbau und Charakter“⁴) bekannte Psychiater *Ernst Kretschmer* ein „Psychobiogramm“ genanntes Untersuchungsschema, mit dem eine „Wahrscheinlichkeitsprognose des künftigen kriminologischen Verhaltens“

1 Jonas Menne ist Doktorand bei *Prof. Dr. Hendrik Schneider*, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht und Kriminologie an der Universität Leipzig und Mitglied der Doktorandenschule des Jena Center Geschichte des 20. Jahrhunderts des Historischen Instituts der Friedrich-Schiller-Universität Jena und arbeitet an einer Dissertation zu Kriminalbiologie und Kriminalpolitik im 20. und 21. Jahrhundert.

2 Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, RGBl. I 1933, 995.

3 Zur kriminalbiologischen Begutachtung und Prognoseerstellung im Strafvollzug vgl. *Müller* 2004; *Baumann* 2006; *Kailer* 2011. Die Tätigkeit kriminalbiologischer Gutachter in Strafverfahren beschreibt *Löffelsender* 2012. Zur Kriminalbiologie außerdem *Wetzell* 2000; *Simon* 2001.

4 *Kretschmer* 1921.

erstellt werden könne, um „die geeignetste Behandlungsweise des Sträflings in- und außerhalb des Strafvollzugs“ festzulegen.⁵ *Kretschmers* Typologie und Psychobiogramm fanden in der Folge Verwendung in verschiedenen kriminalbiologischen Untersuchungsverfahren.⁶

Auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs blieben Gutachten auf kriminalbiologischer Grundlage in Strafverfahren und Strafvollzug von Bedeutung. Nach wie vor herrschte die Überzeugung, den „Rückfalltäter“ oder „Hangverbrecher“ – der den „Gewohnheitsverbrecher“ terminologisch abzulösen begann – bereits frühzeitig und zuverlässig erkennen zu können⁷; das Werk „Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher“⁸ des schweizerischen Strafrechtlers *Erwin Frey* galt vor allem im Hinblick auf praktisch anwendbare Prognosekriterien als „Referenzwerk der Kriminologie“⁹. Auch darin spielten biologische Kriterien eine wesentliche Rolle. Die Persistenz der kriminalbiologischen Begutachtung zeigt sich nicht zuletzt darin, dass noch bis 1999 in § 43 Abs. 3 JGG eine Untersuchung von Jugendlichen in Ermittlungsverfahren durch einen „kriminalbiologisch vorgebildeten Jugendarzt“ vorgesehen war.¹⁰

Die Prognoseverfahren hatten allerdings zwischenzeitlich rückläufige Konjunktur. Ausschlaggebend hierfür waren zum einen Entwicklungen im Straf- und Sanktionenrecht, die den Anwendungsbereich von Prognoseinstrumenten verkleinerten. So wurde die Sicherungsverwahrung 1969 mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts¹¹ eingeschränkt – nicht zuletzt, weil sich herausgestellt hatte, dass ein Großteil der verurteilten Straftäter lediglich wegen Vermögens- oder Bagatelldelikten verurteilt worden war.¹² Zum anderen begann eine kritische Auseinandersetzung mit den bisherigen Prognoseverfahren: Nachdem mehrere Studien vor allem im angloamerikanischen Raum nachgewiesen hatten, dass der überwiegende Teil der überprüften Prognosen irrte, wurden Kriminalprognosen skeptischer betrachtet.¹³ Nicht zuletzt verlagerten sich die Schwerpunkte kriminologischer Forschung; statt individueller, in der Persönlichkeit des Straftäters liegender Faktoren rückten nun verstärkt gesellschaftliche Ursachen kriminellen Verhaltens und Kriminalisierungsprozesse in den Fokus.¹⁴

5 *Kretschmer* DJZ 31 (1926), 782, 784.

6 Mit Beispielen *Simon* 2001, 150; *Müller* 2004, 244.

7 So etwa *Neumayer* DRiZ 1957, 149, 151.

8 *Frey* 1951.

9 *Baumann* 2006, 176.

10 Die Streichung erfolgte im Rahmen des 1. JGGÄndG (Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, BT-Drs. 11/5829, 5), weil der Gesetzgeber den Hinweis, dass der untersuchende Gutachter „zu einer kriminalbiologischen Untersuchung befähigt ist“, inzwischen als „eher einengend“ empfand (ebd., 23).

11 Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969, BGBl. I, 645.

12 Vgl. *Schewe* 1999, 82 f.; *Baumann* 2006, 284 f.; zur Reform der Sicherungsverwahrung ausführlich ebd., 280-301.

13 Vgl. *Seifert* 2007, 7 m.w.N.

14 Vgl. *Schneider* 2003, 275.

B. Kriminalprognostische Trends

I. Die Renaissance der (klinischen) Kriminalprognose

In den 1990er Jahren begann allerdings eine „Renaissance der Sicherungsverwahrung“¹⁵ – und in ihrem Gefolge stieg auch die Anzahl erforderlicher Kriminalprognosen. Neben der Verschärfung der bisherigen Regelungen erforderte auch die neu eingeführte vorbealtene und nachträgliche Sicherungsverwahrung prognostische Begutachtungen. Auch die Urteile von EGMR und BVerfG, die Teile des Regelungsregimes zur Sicherungsverwahrung für menschenrechtskonventions- bzw. verfassungswidrig erklärten¹⁶, schmälerten den Prognosebedarf kaum: Zum einen blieb das Instrument der Sicherungsverwahrung auch nach der anschließenden Novellierung bestehen – die Reformen konzentrierten sich primär auf die Vollzugsebene –, zum anderen sind im Rahmen des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG)¹⁷, das eine weitere Unterbringung eigentlich zu entlassender Sicherungsverwahrter ermöglichen soll, zahlreiche Gutachten in hoher Frequenz erforderlich.¹⁸

Das ThUG führte allerdings zu einer für die Prognoseerstellung erheblichen Neuerung: Erstmals wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Gutachten nur noch von Ärzten für Psychiatrie, mindestens aber von Ärzten mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie, erstellt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 ThUG). Zwar waren auch schon zuvor die Prognosegutachten – obwohl nicht zwingend vorgeschrieben – beinahe ausschließlich von psychiatrischen Gutachtern angefertigt worden, die in erster Linie auf klinische Prognosemethoden rekurrieren.¹⁹ Dennoch stellt die explizite Festlegung auf Mediziner ein Novum dar, das entsprechend kritisch von Vertretern anderer, etwa kriminologischer Prognoseverfahren aufgenommen wurde.²⁰

II. Standardisierte Verfahren

Daneben zeigt sich erneut ein Trend zu standardisierten Verfahren; insbesondere im Bereich klinischer Konstrukte wie „Psychopathie“ und „anti- bzw. dissozialer Persönlich-

15 *Laubenthal ZStW* 116 (2004), 703.

16 Zu gesetzgeberischen Aktivitäten beim Ausbau der Sicherungsverwahrung, den Urteilen von BVerfG und EGMR sowie der anschließenden Novellierung vgl. *Hörnle NStZ* 2011, 450; *Kinzig NJW* 2011, 177; *Schöch NK* 2/2012, 47; *Bock/Sobota NK* 3/2012, 106; *Drenkhahn/Morgenstern ZStW* 124 (2012), 132; *Höffler/Kaspar ZStW* 124 (2012), 87; *Lange* 2012, 42 ff.; sowie die Beiträge in *Müller et al.* 2012.

17 Therapieunterbringungsgesetz vom 22.12.2010, BGBl. I, 2300, 2305.

18 Dies beklagt selbst die *Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde* (DGPPN) in ihrer insgesamt sehr kritischen Stellungnahme zum ThUG; die hochfrequente Begutachtung durch zwei psychiatrisch geschulte Gutachter sei „eine Verschwendung von besser anders einzusetzenden Ressourcen.“ (FPPK 2011, 116, 118).

19 Vgl. *Schneider StV* 2006, 99f. Zur – nicht immer einheitlichen – Abgrenzung von klinischen und anderen Prognosemethoden *Schneider* 1996, 51 ff.; *Dable*, 2006, 1–68; *Pollähne* 2011, 145 ff.

20 Kritisch hierzu etwa *Bock/Sobota NK* 3/2012, 109, insb. Fn. 67 m.w.N.; vgl. auch *Höffler/Kaspar/Schneider NK* 1/2013, 9.

keitsstörungen“ werden bevorzugt Prognoseschemata eingesetzt, die eine Begutachtung anhand katalogisierter Kriterien ermöglichen. Deren neuerlicher Bedeutungszuwachs resultiert nicht zuletzt aus dem mehrfachen Rekurs von Gesetzgeber und BVerfG im Rahmen der Reaktionen auf das EGMR-Urteil zur Sicherungsverwahrung auf die als normativ konstruierte Kategorie der „psychischen Störung“, die zunehmend als konstitutiv für die Anordnung sichernder Maßnahmen zu gelten scheint.²¹

Der BGH hielt es im Hinblick auf die standardisierten Verfahren 2010 bereits für nötig, klarzustellen, dass es bei katalogartigen Prognoseinstrumenten nicht genüge, „lediglich anzugeben, welche Prozent- bzw. Punktwerte der Angeklagte als Testergebnis erreicht hat.“²² Wie wenig fundiert im Übrigen die Auseinandersetzung von Seiten der Rechtsprechung mit den Methoden der Kriminalprognostik ist, wird deutlich, wenn das BVerfG Prognosen ohne weitere Differenzierung der verschiedenen Methoden als taugliche Entscheidungsgrundlage für die Bestimmung der Gefährlichkeit im Rahmen der Anordnung der Sicherungsverwahrung erklärt, nachdem ihm in mündlicher Verhandlung zwei [sic!] angehörte psychiatrische Sachverständige – selbst als forensische Gutachter tätig – übereinstimmend erklärten, „ein bestimmter und bestimmbarer Anteil der Probanden versammele eine derartige Häufung von Risikofaktoren auf sich, dass eine Gefahr sicher prognostiziert werden könne.“²³

Dabei ergeben sich auch im Bereich von als hochgefährlich geltenden Straftätern erhebliche Unsicherheiten bei der Prognose; überprüfende Studien befanden teilweise sechzig bis achtzig Prozent aller Sachverständigengutachten als fehlerhaft.²⁴ Die Fehler gehen freilich nicht nur auf die Prognoseinstrumente, sondern häufig auf deren mangelhafte Anwendung zurück; auch bei korrekter Anwendung bleiben aber – schon aufgrund der oft nur vagen Vorgaben der katalogisierten Kriterien – teilweise erhebliche Unsicherheiten der Prognose.²⁵

III. Beispiel: Die Psychopathy-Checklist

Exemplarisch für die schematischen Prognoseverfahren ist die „Psychopathy-Checklist Revised“ (PCL) des kanadischen Psychologen *Robert D. Hare*. Die ursprünglich von *Hare* zur Diagnose von Psychopathie bei Häftlingen entwickelte PCL wird – mit ausdrücklicher Empfehlung *Hares* – inzwischen auch prognostisch eingesetzt.²⁶ Dabei besteht schon das Problem, dass zwischen der Diagnose Psychopathie und der daraus fol-

21 Zur „psychischen Störung“ *Kröber* FPPK 2011, 234; *Dittmann* 2012, 27; *Höffler/Stadland* StV 2012, 239; zudem die Beiträge in Fn. 16.

22 BGH NStZ-RR 2010, 77; auch BVerfG NJW 2009, 980 verweist darauf, dass „eine bloß abstrakte, auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognoseentscheidung“ nicht ausreichend ist (S. 982).

23 BVerfGE 109, 133, 158; kritisch hierzu auch *Bock/Sobota* NK 3/2012, 109.

24 Vgl. *Alex* 2010; *ders.* FPPK 2011, 244, insb. 251 m.w.N. sowie *Müller/Stolpmann* 2012, 111, 113, 122 m.w.N.

25 Vgl. *Müller* NStZ 2011, 665, 670 m.w.N.; *Alex/Feltes* MSchrKrim 94 (2011), 280; *Nowara* 2006, 175; *Schneider* StV 2006, 102.

26 *Hare/Neumann* 2010, 93.

genden Prognose weiteren kriminellen Verhaltens keine adäquate Differenzierung möglich ist, da kriminelles Verhalten gleichzeitig als Diagnosekriterium der PCL dient. Schon aufgrund dieser Tautologie verbietet sich der Einsatz der PCL zur Prognostik eigentlich; im Übrigen sind die Kritikpunkte an dem Psychopathiekonstrukt *Hares* hinlänglich bekannt.²⁷ Nichtsdestoweniger erfreut es sich in der deutschen Strafrechtspraxis einer gewissen Beliebtheit und kommt in Sachverständigengutachten regelmäßig zur Anwendung, zum Teil auch implizit durch die Verwendung in anderen Prognoseinstrumenten, innerhalb derer sich die Diagnose einer „Psychopathie nach Hare“ als Kriterium wiederfindet.²⁸

Der Erfolg der PCL und ähnlicher standardisierter Verfahren – seit den 1990er Jahren sollen über 450 entwickelt worden sein²⁹ – ist aber nicht nur ein Produkt der wachsenden Anzahl geforderter Prognosen, sondern beruht auch darauf, dass derartige Begutachtungsverfahren den letztlich über Rückfallrisiko oder weitere Gefährlichkeit eines Straftäters entscheidenden Juristen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der in der Regel von Psychiatern erstellten Prognose suggeriert. Schließlich kommt die Prüfung und Bewertung der einzelnen Katalogkriterien der juristischen Subsumtionsmethodik so nah, dass sich Juristen leicht zur Erstellung eigener Prognosen anhand der PCL verleitet fühlen.³⁰ Zu Recht warnen Kritiker deshalb vor der „Gefahr einer Simplifizierung psychiatrischer Diagnostik“³¹ und einem „unkritische[n] Schematismus“³² – einmal von der Streitbarkeit einer ausschließlich von Seiten der Psychiatrie nach klinischen Methoden betriebenen Kriminalprognostik abgesehen.

C. Hintergründe

I. Kriminalpolitische Tendenzen

Die erneute Relevanz der Kriminalprognostik fundiert wesentlich auf kriminalpolitischen Entwicklungen. Damit ist nicht nur der wachsende Anwendungsbereich durch den Ausbau der Sicherungsverwahrung gemeint; vielmehr korrespondiert der Trend zur Prognostik im Strafrecht mit allgemeinen kriminalpolitischen Tendenzen. Diese zeigen sich in einer immer stärkeren Verlagerung strafrechtlicher Maßnahmen in den präventiven Bereich; gleichzeitig weist das Sanktionenrecht eine zunehmende Tendenz zur Exklusion von als besonders gefährlich geltenden Straftätern auf. Die Prognose unterstützt

27 Vgl. nur Müller NStZ 2011, 665; Thalmann MSchrKrim 92 (2009), 376; Kunz 2008, § 25 ff.; Leygraf 2006, 271; Rasch/Konrad 2004, 283; Walters, International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 48 (2004), 133.

28 Hierdurch droht eine Mehrfachberücksichtigung einzelner Kriterien oder ganzer Prognoseergebnisse; vgl. hierzu Schneider StV 2006, 102; Eisenberg StV 2005, 345f.

29 So Nedopil/Müller 2012, 353, die diese Anzahl als „nahezu nicht mehr überschaubar“ kritisieren (367).

30 Hiervor warnen Alex/Feltes MSchrKrim 94 (2011), S. 283.

31 Leygraf 2012, 103, 110.

32 Pollähne 2010, 397, 407.

beides: Sie lässt sich zur präventiven Erkennung vermeintlich gefährlicher Straftäter verwenden, die dann gleichsam mit dem Etikett der Dauerhaftigkeit ihrer Gefährlichkeit versehen und mittels Verwahrung auf unbestimmte Zeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor allem die exkludierenden Tendenzen der Sicherungsverwahrung und dazugehöriger Prognosemethoden haben schon mehrfach die Annahme eines feindstrafrechtlichen Einbruchs ins Straf- und Sanktionenrecht laut werden lassen.³³ Hinter diesen Entwicklungen verbirgt sich die bereits vielfach konstatierte Entstehung einer Sicherheitsgesellschaft, die nicht nur im Hinblick auf das Strafrecht von einem umfassenden Kontrollbedürfnis und einem Drang zur Vermeidung jeglichen Risikos durchsetzt ist.³⁴

II. Deutungskämpfe

Zu den kriminalpolitischen Entwicklungen gesellt sich ein Kampf um die Deutungshoheit über Normierungen abweichenden Verhaltens, der sich vorrangig zwischen Psychiatern und Juristen abspielt. Schauplatz ist zwar primär die Beurteilung der Schuldfähigkeit und die damit verknüpfte fortwährende Diskussion um die Grenze zwischen „krank“ und „kriminell“, aber auch prognostische Kompetenzen spielen eine Rolle. Das Verhältnis von Psychiatrie und Justiz ist dabei ambivalent: Einerseits „paktieren“ beide Disziplinen in gewissem Maße bei der Verwaltung normabweichenden Verhaltens, andererseits beanspruchen sie jeweils die Deutungsmacht über die Fähigkeit, Prognosen über künftiges Verhalten und vermeintliche Gefährdungen erstellen und bewerten zu können.³⁵ Während der Psychiatrie dabei die zunehmende Medikalisierung und Psychiatrisierung kriminellen Verhaltens infolge einer biologischen Renaissance in der Kriminologie zuspielt, kann die Justiz ihrerseits auf die Normativität rechtlicher Kategorien und Entscheidungen rekurrieren und damit Kompetenzen anderer Disziplinen an sich ziehen – wie zuletzt besonders eindrücklich vom BVerfG bei der Entkoppelung der u.a. im Rahmen des ThUG verwendeten Kategorie der „psychischen Störung“ von psychiatrischen Klassifikationen vorgeführt.³⁶ Die Prognostik verbleibt allerdings trotzdem fest in psychiatrischer Hand, im Bereich der Therapieunterbringung wurde dies nun sogar gesetzlich angeordnet. Die Entkoppelung der „psychischen Störung“ von Psychiatrieklassifikationen lässt sich deshalb auch als Reaktion der Justiz auf diese Festlegung interpretieren; die juristisch-psychiatrische Arbeitsteilung setzt sich aber trotz verschobener Grenzziehungen zwischen den Disziplinen vorerst fort.

33 Hörnle 2009, 85, 94; Kunz 2006, 71; Schneider StV 2006, 104; Haffke KJ 2005, 17.

34 Zu diesen kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Singelstein/Stolle 2012; die Beiträge in Groenemeyer 2010; Albrecht 2010; die Beiträge in Klimke 2008, sowie bereits Garland 2001.

35 Zum Verhältnis von Psychiatrie und Justiz vgl. Leygraf 2012; Konrad 2008, 3; Strasser 2005, 132 ff.

36 BVerfG StV 2012, 25.

III. Ökonomie

Hinter der Konjunktur der Prognoseverfahren und dem Deutungskampf verbergen sich freilich noch ganz andere Motive: Der erhöhte Bedarf an Prognosen hat einen Markt für Prognoseinstrumente entstehen lassen, auf dem verschiedene Verfahren konkurrieren; ökonomische Faktoren gewinnen für die Kriminalprognostik zunehmend an Relevanz.³⁷

Besonders deutlich treten diese wiederum am Psychopathiekonstrukt von *Hare* zutage: Waren die ersten Dekaden von *Hares* Forschung vor allem von der wissenschaftlichen Entwicklung und Erforschung von Psychopathie geprägt, begann *Hare* in den 1990er Jahren eine beispiellose Popularisierung. Nachdem er die PCL als Prognoseinstrument auf den Markt gebracht hatte, propagierte er die Gefahren von Psychopathen für die Gesellschaft in populärwissenschaftlichen Werken; als einzig wirksames Mittel, um Schäden von der Gesellschaft abzuwehren, postulierte er eine frühe Erkennung der Psychopathen – die sich anhand der von ihm entwickelten Checkliste vornehmen lasse. Darüber hinaus entwickelte *Hare* diverse Derivate; der PCL folgten eine „Screening-Version“ (PCL-SV), die eine schnellere Diagnostik ermöglichte und auch zur Anwendung an Nichtkriminellen gedacht war, sowie eine „Youth-Version“ (PCL-YV).³⁸ Darüber hinaus gab es Versuche, die PCL-R so zu modifizieren, dass Eltern und Lehrer ihre Kinder auf Psychopathie überprüfen können³⁹, und es entstand der sogenannte B-Scan für Unternehmen, mit dem diese Psychopathen in Bewerbungsverfahren oder Beförderungsrunden herausfiltern können sollen.⁴⁰

Hare setzte sich zudem – bisher erfolglos – für die Aufnahme von Psychopathie in Psychiatrieklassifikationssysteme wie DSM⁴¹ und ICD⁴² ein; in der im Frühjahr 2013 erschienenen Neuauflage der DSM wurde die bereits zuvor verwendete Klassifizierung der „antisozialen Persönlichkeitsstörung“ beibehalten.⁴³ Erhebliche Kritik aus wissenschaftlichen Kreisen brachte ihm der Versuch ein, mit der Androhung rechtlicher Schritte die Veröffentlichung eines Aufsatzes zu verhindern, in dem die Psychologen *David J. Cooke* und *Jennifer Skeem* die von *Hare* behaupteten engen Zusammenhänge von Psy-

37 Vgl. auch *Egg* 2012, 15, der von einem „Trend zur Kommerzialisierung“ spricht (19).

38 Vgl. *Hare/Neumann* 2010, S. 94, 99 ff.

39 Vgl. *Hare* 1998, 188, 194.

40 Eine Übersicht der Instrumentarien auch bei *Hervé* 2007, 31, 50 f.

41 Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, herausgegeben von der *American Psychiatric Association* (APA).

42 International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, herausgegeben von der *Weltgesundheitsorganisation* (WHO).

43 Vgl. *American Psychiatric Association*, Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fifth Edition (DSM-5), Arlington 2013 (<http://www.dsm5.org>).

chopathie und kriminellem Verhalten in Frage stellten – und damit implizit auch die prognostische Qualität der PCL.⁴⁴

Hinter der kritisch als „„exzellente[s] Werbeprogramm“⁴⁵ bezeichneten Publikationsoffensive und der Agitation *Hares* verbarg sich nicht nur der Versuch, die Deutungshoheit über Psychopathie und deren Diagnose zu erlangen, sondern auch damit einhergehende wirtschaftliche Interessen: Die PCL-R darf laut *Hare* nur in Verbindung mit dem von ihm verfassten Handbuch angewendet werden, das „rigiden Copy-Right-Bestimmungen unterliegt“⁴⁶. Darüber hinaus profitiert *Hare* als Präsident der Darkstone Research Group von seinem Konstrukt; das Unternehmen betreibt forensische Forschung und Beratung zu Psychopathie.⁴⁷

Aber auch andere Gutachter dürften ihre berufliche Existenz zumindest im Hinterkopf haben, wenn sie in Sachverständigengutachten, Publikationen oder *in foro* die Validität ihrer Prognosen und Instrumente suggerieren.⁴⁸

D. Resümee und Ausblick

Im Strafrecht einer präventionsorientierten Sicherheits- und Kontrollgesellschaft haben Kriminalprognosen Hochkonjunktur; sie sind wichtiges Instrumentarium einer feindstrafrechtlichen Wegsperrideologie. Neben kriminalpolitischen Entwicklungen und Tendenzen gründet der Erfolg der (standardisierten) Prognoseverfahren aber auch auf Kämpfen um Deutungsmacht und Marktanteile. Reflektionen darüber, wie unsicher die Verfahren sind und wie dürtig ihre Anwendung teilweise gehandhabt wird, finden kaum statt – eine Wahrnehmung der „Prognoseopfer“ oder gar Empathie für diese ist aber von einer zunehmend auf dauerhafte Exklusion von Straftätern bedachten Gesellschaft ebenso wenig wie von profitorientierten Wissenschaftsakteuren zu erwarten.

Den Unsicherheiten der Prognosen lässt sich deshalb vor allem durch die Verkleinerung ihres Anwendungsbereiches entgegenwirken; so ließe sich durch die Erhöhung der normativen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung – nicht nur durch Begrenzung der die Verwahrung ermöglichenden Delikte, sondern auch durch die Rückkehr zu insgesamt höheren materiellen Anforderungen⁴⁹ – zumindest ein Teil der „Prognoseopfer“

44 Die Publikation des Artikels war für 2007 vorgesehen und konnte erst mit dreijähriger Verspätung erfolgen: *Skeem/Cooke Psychological Assessment* 22 (2010), 433. *Hare* behauptete, in dem ursprünglichen Artikel sinnentstellend zitiert worden zu sein und sah seine Forschungen falsch dargestellt; vgl. zu dem Vorgang *Poythress/Petrila International Journal of Forensic Mental Health* 9 (2010), 3; *Minkel Scientific American* vom 17.06.2010, (<http://www.scientificamerican.com/article.cfm?id=critique-of-forensic-psychopathy-scale-delayed-by-lawsuit>).

45 *Strasser* 2005, 238; ähnlich auch *Thalmann/Thomas MSchrKrim* 92 (2009), 376, der *Hare* einen „geschäftstüchtige[n] Vermarkter seiner Ideen“ nennt.

46 So *Nedopil/Müller* 2012, 227.

47 Vgl. *Strasser* 2008, 65, 74; *Margulis/Punset* 2007, 332.

48 Ähnlich auch *Höffler/Kaspar ZStW* 124 (2012), 112.

49 Im Rahmen der Novellierung der Sicherungsverwahrung wurden zwar einige Vor- und Anlasstaten gestrichen, der Anwendungsbereich aber in anderer Hinsicht erweitert; vgl. *Schöck NK* 2/2012, 49 ff.

vermeiden.⁵⁰ Langfristig ist allerdings die Figur des dauerhaft hochgefährlichen und rückfälligen Straftäters insgesamt in Frage zu stellen⁵¹, die Adressatin von Verwahrungspraxis sowie Sicherheits- und Präventionshysterie ist, die es aber möglicherweise in dieser Form nicht gibt. Sie ist vielmehr Resultat einer sich in wissenschaftlichen Erklärungen kriminellen Verhaltens in den letzten Jahrhunderten kontinuierlich aufrechterhaltenden Konstruktion einer Dichotomie von der nicht- oder leichtkrimineller Gesellschaft auf der einen und dem vermeintlich biologisch-psychologisch abgrenzbaren, gefährlichen Straftäter als *alien othe*r auf der anderen Seite⁵², von der sich Strafrecht und Gesellschaft dringend verabschieden sollten.

Literatur

Albrecht (2010) Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft

Alex (2010) Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel

Alex Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung, in: FPPK 2011, 244ff.

Alex/Feltes „Ich sehe was, was du nicht siehst - und das ist krank!“, in: MSchrKrim 94 (2011), 280ff.

Baumann (2006) Dem Verbrechen auf der Spur

Bock/Sobota Sicherungsverwahrung. Das Bundesverfassungsgericht als Erfüllungsgelhilfe eines gehetzten Gesetzgebers?, in: NK 3/2012, 106-112

Dable (2006) Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose, in: Kröber et al. (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3, 1-68

Dittmann (2012) „Psychische Störung“ im Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011, in: Müller et al. (2012), 27ff.

Drenkhahn/Morgenstern Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen – Der Streit um die Sicherungsverwahrung, in: ZStW 124 (2012), 132ff.

Egg (2012) Forensisch-psychologische Begutachtung in der Strafjustiz, in: Egg (Hrsg.), Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz, 15ff.

Eisenberg Anmerkung zu OLG Frankfurt am Main, StV 2005, 142, in: StV 2005, 345f.

50 In diese Richtung auch *Höffler/Kaspar* ZStW 124 (2012), 112; zu den „Prognoseopfern“ *Kinzig* 1996, 154 ff.

51 So auch *Drenkhahn/Morgenstern* ZStW 124 (2012), 201.

52 In Anlehnung an *Garland* 2001, der zwischen einer Kriminologie des Alltags (*Criminology of the Self*) und einer Kriminologie des Anderen (*Criminology of the Alien Other*) unterscheidet.

- Frey* (1951) Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher
- Garland* (2001) The Culture of Control
- Groenemeyer* (2010) Wege der Sicherheitsgesellschaft
- Haffke* Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?, in: KJ 2005, 17.
- Hare* (1998) Psychopaths and Their Nature, in: Millon et al. (Hrsg.), Psychopathy. Antisocial, Criminal and Violent Behaviour, 188ff.
- Hare/Neumann* (2010) Psychopathy. Assessment and Forensic Implications, in: Malatesti/Mcmillan (Hrsg.), Responsibility and Psychopathy: Interfacing Law, Psychiatry and Philosophy, 93ff.
- Hervé* (2007) Psychopathy Across the Ages. A History of the Hare Psychopath, in: Hervé/Yuille (Hrsg.), The Psychopath. Theory, Research and Practice, 31ff.
- Höffler/Kaspar* Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann, in: ZStW 124 (2012), 87ff.
- Höffler/Kaspar/Schneider* Editorial zum Titelthema „Lage und Zukunft der Kriminologie“, in: NK 1/2013, 8f.
- Höffler/Stadtland* Mad or bad?, in: StV 2012, 239ff.
- Hörnle* Der Streit um die Sicherungsverwahrung, in: NStZ 2011, 450
- Hörnle* (2009) Deskriptive und normative Dimensionen des Begriffs "Feindstrafrecht", in: Vormbaum (Hrsg.), Kritik des Feindstrafrechts, 85ff.
- Kailer* (2011) Vermessung des Verbrechers
- Kinzig* Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, in: NJW 2011, 177ff.
- Kinzig* (1996) Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 154 ff.
- Klimke* (2008) Exklusion in der Marktgesellschaft
- Konrad* (2008) Zur Rolle des forensisch-psychiatrischen Sachverständigen, in: Rode et al. (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Strafverfahren!, 3ff.
- Kretschmer* Biologische Persönlichkeitsdiagnose in der Strafrechtspflege, in: DJZ 31 (1926), 782ff.
- Kretschmer* (1921) Körperbau und Charakter
- Kröber* „Psychische Störung“ als Begründung für staatliche Eingriffe in Grundrechte des Individuums, in: FPPK 2011, 234ff.
- Kunz* (2006) Die Sicherung als gefährlich eingestufte Rechtsbrecher, in: Barton (Hrsg.), „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, 71ff.

Kunz (2008) Kriminologie, 5. Aufl.

Lange (2012) Die Kriminalprognose im Recht der Sicherungsverwahrung,

Laubenthal Die Renaissance der Sicherungsverwahrung, in: ZStW 116 (2004), 703ff.

Leygraf (2006) Persönlichkeitsgestörte Rechtsbrecher, in: Kröber et al. (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 3, 271-288

Leygraf (2012) Verständnis und Missverständnisse zwischen Psychiatrie und Justiz (II), in: Egg (Hrsg.), Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz, 103ff.

Löffelsender (2012) Strafjustiz an der Heimatfront

Margulis/Punset (Hrsg.) (2007) Mind, Life and Universe. Conversations with Great Scientists of Our Time

Müller „Oberflächlich charmant“, tendenziell gefährlich?, in: NStZ 2011, 665ff.

Müller (2004) Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat

Müller et al. (Hrsg.) (2012) Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung

Müller/Stolpmann (2012) Untersuchung der nicht angeordneten nachträglichen Sicherungsverwahrung – Implikationen für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung, in: Müller et al. (2012)

Nedopil/Müller (2012) Forensische Psychiatrie, 4. Aufl.

Neumayer Zum Entwurf des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches, in: DRiZ 1957, 149ff.

Nowara (2006) Gefährlichkeitsprognose bei Maßregeln, in: Barton (Hrsg.), „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, 175ff.

Pollähne (2010) Die ‚neue‘ psychopathy im Recht der Sicherungsverwahrung, in: Böllinger et al. (Hrsg.), Gefährliche Menschenbilder, 397ff.

Pollähne (2011) Kriminalprognostik

Poythress/Petrila, 2010: PCL-R Psychopathy. Threats to Sue, Peer Review, and Potential Implications for Science and Law, in: International Journal of Forensic Mental Health 9 (2010), 3ff.

Rasch/Konrad (2004) Forensische Psychiatrie, 3. Aufl.

Schewe (1999) Die Geschichte der Sicherungsverwahrung

Schneider Die Kriminalprognose bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: StV 2006, 99ff.

Schneider (1996) Grundlagen der Kriminalprognose

Schneider (2003), Vom bösen Täter zum kranken System, in: Requate (Hrsg.), Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch

Schöch Sicherungsverwahrung im Übergang. NK 2/2012, 47-54

Seifert (2007) Gefährlichkeitsprognosen

Simon (2001) Kriminalbiologie und Zwangssterilisation

Singelstein/Stolle (2012) Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl.

Skeem/Cooke Is criminal behavior essential to psychopathy?, *Psychological Assessment* 22 (2010), 433ff.

Strasser (2008) Naturalistische Kriminologie?, in: Rode et al. (Hrsg.), Paradigmenwechsel im Strafverfahren!, 65

Strasser (2005) Verbrechermenschen, 2. Aufl.

Thalmann Neues vom Psychopathen, in: *MSchrKrim* 92 (2009), 376ff.

Thalmann/Thomas Neues vom Psychopathen, in: *MSchrKrim* 92 (2009), 376ff.

Walters The Trouble with Psychopathy as a General Theory of Crime, in: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 48 (2004), 133ff.

Wetzell (2000) Inventing the criminal

Kontakt:

Jonas Menne
Wildenbruchstraße 72
12045 Berlin
jonas.menne@fu-berlin.de